

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/4600**

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/4600 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ernannt“ durch die Worte „dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen“ ersetzt;
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 17 Abs. 4, 8, 9 Satz 8 bis 10 sowie Abs. 10 LHG gelten entsprechend. Wird ein sonstiger Beamter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; § 17 Abs. 9 Satz 2 LHG gilt entsprechend.“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5 a

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 461), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „zuständig“ die Worte „und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie des Wissenschaftsministerium“ eingefügt.“

25. 06. 2009

Die Berichterstatterin:

Katrin Schütz

Der Vorsitzende:

Dieter Kleinmann

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600 – in seiner 26. Sitzung am 25. Juni 2009.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU berichtet, dass der Finanzausschuss einstimmig empfiehlt, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen (*vgl. Anlage*).

Zur Gesetzesberatung liegen dem Ausschuss darüber hinaus insgesamt 15 Änderungsanträge vor (*vgl. Anlagen*).

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst verweist auf die Begründung bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in der 68. Plenarsitzung am 17. Juni 2009 und dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz, um dieses Projekt erfolgreich abschließen zu können. Er fügt hinzu, am 30. Juli 2009 werde die Verwaltungsvereinbarung vom Bund und Land unterzeichnet.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt zum Änderungsantrag Nr. 1 aus, die SPD wolle die Zivilklausel, die durch die Verwaltungsvereinbarung für den Großforschungsbereich festgeschrieben sei, auf das gesamte KIT ausdehnen. Wofür Forschungsergebnisse eingesetzt würden, sei von vornherein nicht festzulegen. An der Universität Karlsruhe würden Forschungsaufgaben für militärische Zwecke in Auftrag gegeben. Dies sollte an den Universitäten nicht passieren. Es widerspreche nicht der Forschung und Lehre, Drittmittel, die für militärische Forschung gegeben würden, abzulehnen.

Er wolle wissen, wie es bei unveränderter Zivilklausel funktionieren solle, wenn Projekte mit militärischem Forschungshintergrund von der Universität Karlsruhe an das KIT übertragen würden, die diese nicht annehmen dürfe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU entgegnet, durch das KIT-Gesetz solle der verfassungsrechtliche Anspruch der Universitäten auf Freiheit in Forschung und Lehre nicht eingeschränkt werden. Der Änderungsantrag Nr. 1 begehre eine solche Einschränkung und behindere die Forschungsmöglichkeiten des neuen Instituts erheblich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, unter „friedlich“ verstehe er auch „Frieden schaffend“. Das Grundgesetz sehe eine Bundeswehr vor, welche die Verteidigung des Landes nach außen wahrnehmen solle. Forschung für Verteidigungszwecke sei daher erforderlich. Kapitel 7 der Charta

der Vereinten Nationen sehe vor, militärische Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Weltfrieden auf andere Weise nicht gewahrt werden könne. Die Bundeswehr müsse für solche Einsätze gerüstet sein.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erwidert, die Fraktion GRÜNE sei ebenfalls der Ansicht, dass die Bundeswehr nur friedliche Zwecke verfolgen solle. Sie könne nicht nachvollziehen, warum diese Selbstbindung, wie sie in dem Änderungsantrag Nr. 1 gefordert und die vor Ort gewünscht werde, nicht in das KIT-Gesetz aufgenommen werden solle.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU schließt sich den Ausführungen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU und FDP/DVP an und fügt hinzu, in § 2 des KIT-Gesetzes sei die Verpflichtung auf friedliche Zwecke festgelegt. Zusätzlich gebe es bei den Tarifverträgen eine Gewissensregelung.

Mit 11 : 6 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 1 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 1 mit elf Jastimmen und sechs Enthaltungen zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 2 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, die Teilbeschäftigten am Forschungszentrum Karlsruhe seien bisher über den Wissenschaftlich-Technischen Rat an der akademischen Mitbestimmung beteiligt. Nach dem Zusammenschluss der Universität Karlsruhe mit der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH sei dies nicht mehr möglich, da § 9 des Landeshochschulgesetzes festlege, dass sich nur Vollbeschäftigte an der Mitbestimmung beteiligen könnten.

Er wolle wissen, ob das Ministerium es für zeitgemäß halte, dass Teilzeitbeschäftigte an den Universitäten in Baden-Württemberg von der akademischen Mitbestimmung ausgeschlossen seien.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, die Mitbestimmung von Teilzeitkräften könne in der Satzung der Universität festgelegt werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD entgegnet, damit könne aber § 9 des Landeshochschulgesetzes nicht außer Kraft gesetzt werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwidert, dies sei in § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 §§ 3 und 4 jeweils einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD fragt im Hinblick auf den Änderungsantrag Nr. 2, warum für „Forschung und Innovation“ und für „Forschung und Information“ jeweils ein Vorstand gebraucht werde.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, die Geschäftsordnung grenze beide Bereiche ab. Das Volumen, wofür diese zwei Vorstände verantwortlich seien, betrage ca. 280 Millionen €. Dem Großforschungszentrum sei daran gelegen, eine Position für den Bereich „Forschung und Innovation“ zu haben.

Mit 13 : 4 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 2 abgelehnt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt die Begründung zum Änderungsantrag Nr. 3 vor.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwidert, die Angelegenheit für die Aufteilung des Personal- und Sachmittelbudgets sei bei den Hochschulen eine Angelegenheit zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD hebt hervor, im Forschungszentrum habe diesbezüglich eine andere Kultur geherrscht. Eine Dominanz der dortigen Kultur im KIT halte er für problematisch. Ihm stelle sich die Frage, ob sich das KIT dem, was an den Universitäten in Baden-Württemberg allgemein gültig sei, unterordnen müsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, Sonderregelungen für die Universität Karlsruhe seien nicht angemessen, da sie eine Universität des Landes sei.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutert, Fusion bedeute nicht, dass alle Regelungen additiv übernommen würden, sondern dass gemeinsame Regelungen getroffen würden.

Mit 8 : 6 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 3 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 5 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt zu Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 4 aus, dass eine Personenidentität zwischen Vorstands- und Senatsvorsitzenden problematisch sei, da es zwischen diesen Gremien zu Meinungsverschiedenheiten kommen könne.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwidert, im Sinne einer stringenten Organisationsstruktur mit wenig Reibungen zwischen diesen Ebenen solle diese Regelung beibehalten werden.

Mit 9 : 6 Stimmen wird Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 4 abgelehnt.

Einstimmig wird Änderungsantrag Nr. 14 zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 6 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt die Begründung zum Änderungsantrag Nr. 5 vor.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, durch die Fusion gebe es Unterschiede zwischen der Universität Karlsruhe und den anderen Universitäten des Landes. Gewollt sei eine Staatsferne des Aufsichtsrats, wie dies bei den anderen Hochschulen des Landes sei. Der Bund trage die Regelung, die in Artikel 1 § 7 stehe, mit. Der Senat sei in erster Linie kein Mitbestimmungsorgan, sondern das höchste akademische Organ einer Hochschule.

Mit 9 : 6 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 5 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 7 mit neun Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 8 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, da Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 4 abgelehnt worden sei, würden die Ziffern 2 und 3 dieses Änderungsantrags nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 6 werde begehrt, dass der Vorsitzende des Personalrats dem KIT-Senat mit beratender Stimme angehören solle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob an anderen Hochschulen der Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme dem Senat angehöre.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst verneint diese Frage.

Mit 9 : 6 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 6 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 9 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt zum Änderungsantrag Nr. 7 aus, Entscheidungen darüber, ob die Zivilklausel der Durchführung von Projekten und Vorhaben entgegenstehe, dürfe nicht allein auf die Schultern des Vorstands gelegt werden, sondern bedürfe der Entscheidung des KIT.

Mit 10 : 5 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 7 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 10 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, mit dem Änderungsantrag Nr. 8 werde begehrt, dass Organisationsregeln vom Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat geregelt werden sollten.

Mit 11 : 4 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 8 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 11 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, mit dem Änderungsantrag Nr. 9 werde die Erweiterung der Optimierungsklausel auf § 65 des Landeshochschulgesetzes begehrt. Die Universität Karlsruhe habe Interesse daran, den Studierenden mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwidert, die Universität Karlsruhe habe keinen entsprechenden Antrag gestellt. Das Ministerium sehe in diesem Änderungsantrag den Versuch, eine Verfasste Studierendenschaft in einem Ausnahmefall zu implementieren.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, dieser Antrag sei auch eingebracht worden, um dem Thema „Verfasste Studierendenschaft“ ein wenig die Brisanz zu nehmen. Die Fraktion GRÜNE und die Hochschulleitungen seien nicht gegen eine Verfasste Studierendenschaft. Da das KIT eine Neuheit sei, könne versucht werden, diese Art der Mitbestimmung hier zuzulassen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die FDP/DVP sei gegen eine Verfasste Studierendenschaft. Die Mitwirkung von Studierenden in Gremien sei wünschenswerter als eine Verfasste Studierendenschaft.

Mit 10 : 6 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 9 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 12 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, ver.di und HPR hätten gefordert, für den Großforschungsteil eine dem § 41 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes nachgebildete Regelung zu ergänzen, damit sichergestellt sei, dass auch die Drittmittelbeschäftigten als Arbeitnehmer des Landes beschäftigt würden. Das Ministerium habe auf diese Forderung erwidert, dies

ergebe sich aus dem Gesetz. Er wolle wissen, welcher Paragraf regle, dass Drittmittelbeschäftigte Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg seien.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, Artikel 1 § 13 Abs. 1 des KIT-Gesetzes regle dies. Drittmittel flössen zuerst einmal in den Landeshaushalt ein und würden dann ausgegeben. Damit seien Drittmittelbeschäftigte Landesbeschäftigte. Er werde ihm dies nach der Sitzung gern noch genauer erläutern.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 § 13 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 §§ 14 bis 21 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 2 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, durch den Änderungsantrag Nr. 10 solle festgelegt werden, dass auch Teilzeitbeschäftigte einer Hochschule Mitbestimmungsmöglichkeiten erhielten. Zum Änderungsantrag Nr. 11 verliert er die Begründung des Antrags.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob dies auch für Professoren gelte, die an mehreren Hochschulen tätig seien.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, die Hochschulen regelten selbst, welche Beschäftigten ein Mitspracherecht in den akademischen Gremien erhielten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, dass Teilzeitbeschäftigte, die mehr als einer Arbeit nachgingen, in jedem Betrieb, in dem sie arbeiteten, ein Mitspracherecht hätten. Dies fordere er auch an den Universitäten.

Mit 10 : 5 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 10 abgelehnt.

Mit 11 : 4 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 11 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 3 einstimmig zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt die Begründungen zu den Änderungsanträgen Nr. 12 und Nr. 13 vor und fügt hinzu, dass es an vielen Stellen zu Einvernehmen zwischen den Personalvertretungen und dem Land gekommen sei.

Mit 10 : 5 Stimmen wird der Änderungsantrag Nr. 12 abgelehnt.

Mit 10 : 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen wird der Änderungsantrag Nr. 13 abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt Artikel 4 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 5 einstimmig zu.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU führt zum Änderungsantrag Nr. 15 aus, mit der Einfügung eines Artikels 5 a – Änderung der Leistungsbezügeverordnung – werde die Frage der Zuständigkeit für die Leistungsbezüge von Vorstandsmitgliedern geregelt.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE fragt, wie die Regelung ohne den geforderten Artikel 5 a aussehe.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, das Ministerium sei ursprünglich der Meinung gewesen, dass sich diese Regelung der Zuständigkeit aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Beamten- und Besoldungsrechts ergebe. Inzwischen werde darüber diskutiert. Zur Sicherheit solle diese Zuständigkeit im Gesetz stehen.

Einstimmig wird dem Änderungsantrag Nr. 15 zugestimmt, mit dem ein Artikel 5 a eingefügt wird.

Der Ausschuss stimmt Artikel 6 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 7 einstimmig zu.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/4600, in der geänderten Fassung zuzustimmen.

30. 06. 2009

Katrin Schütz

Empfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/4600**

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/4600 – unverändert zuzustimmen.

25. 06. 2009

Die Berichterstatterin:

Christine Rudolf

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 25. Juni 2009 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600 beraten.

Ohne Aussprache stimmte der Finanzausschuss den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzentwurfs Drucksache 14/4600 jeweils einstimmig zu. Ebenfalls einstimmig wurden in gemeinsamer Abstimmung die Artikel 5 bis 7 gebilligt.

Sodann empfahl der Finanzausschuss dem federführenden Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst einstimmig, dem Gesetzentwurf Drucksache 14/4600 unverändert zuzustimmen.

30. 06. 2009

Christine Rudolf

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Abg. Johannes Stober u. a. SPD und
der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der For-
schungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technolo-
gie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für
Technologie (KIT-Gesetz – KITG) § 1 wie folgt zu ändern:

Es wird folgender Absatz 5 (neu) ergänzt:

„(5) Das KIT verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 ausschließlich
friedliche Zwecke.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Bauer, Walter GRÜNE

Begründung

Am bisherigen Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) ist nicht-zivile For-
schung bis heute ausgeschlossen. Es ist notwendig, dieses Signal und diese
Einschränkung auch auf das gesamte KIT zu übertragen und den Geltungsbe-
reich nicht wie bislang vorgesehen auf den Großforschungsbereich zu beschrän-
ken.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 2

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

1. Die Nr. 3 „ein Vorstandsmitglied für Forschung und Innovation“ und die Nr. 4 „ein Vorstandsmitglied für Forschung und Information“ werden gestrichen.
2. Nr. 3 (neu) lautet: „3. ein Vorstandsmitglied für Forschung“.
3. Nr. 5 wird Nr. 4.
4. Nr. 6 wird Nr. 5.

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Die vorgeschlagene Ausdifferenzierung der Vorstandsfunktionen mit einer doppelten Nennung der Zuständigkeit für Forschung führt a priori zu Zuständigkeitskonflikten. Die vorgeschlagene Bündelung vermeidet solche Konflikte und trägt außerdem dazu bei, dass die Gesetzesformulierung nicht Marketinggesichtspunkten untergeordnet wird.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 3

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 6 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Bisher hat der Wissenschaftlich-Technische Rat (WTR) des Forschungszentrums auch in Budgetfragen (Wirtschafts- und Finanzplanung) im Einvernehmen mit dem Vorstand gehandelt. Dieses bewährte Prinzip sollte daher auch auf das KIT übertragen werden, indem die Einvernehmlichkeitsregelung zwischen Vorstand und KIT-Senat auch auf Nr. 6 (Personal- und Sachmittelbudget) erweitert wird.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 4

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) – wie folgt zu ändern:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das KIT. Er ist Vorsitzender des Vorstands.“

2. In § 9 wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Der KIT-Senat wählt den Vorsitzenden des KIT-Senats aus seiner Mitte.“

3. Die folgenden Sätze bleiben unverändert.

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

An vielen Stellen verlangt der Gesetzentwurf ein Einvernehmen zwischen Vorstand und KIT-Senat. Dies setzt voraus, dass beide Gremien unabhängig voneinander agieren können. Die vorgeschlagene Regelung einer Personenidentität zwischen Vorstands- und Senatsvorsitzendem würde diese Unabhängigkeit von vornherein infrage stellen.

Landtag von Baden-Württemberg**Nr. 5****14. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Johannes Stober u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung****Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) erhält § 7 folgende Fassung:

- „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrats werden
- a) drei Mitglieder vom Bund entsandt und abberufen,
 - b) drei Mitglieder vom Land entsandt und abberufen,
 - c) drei dem Großforschungsbereich des KIT zugeordnete Mitarbeiter vom Großforschungsteil des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 4) gewählt,
 - d) zwei dem Universitätsbereich des KIT zugeordnete Mitarbeiter von den nichtstudentischen Mitgliedern des Universitätsteils des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 3) gewählt,
 - e) ein Studierender des KIT von den studentischen Mitgliedern des Universitätsteils des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 3) gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetz gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes mit beratender Stimme an. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus weiterer Personen treffen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 2 Nr. a und b versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(5) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 2 Nr. c und d beträgt jeweils vier Jahre, nach Abs. 2 Nr. e ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen den bewährten Entscheidungsstrukturen des Forschungszentrums. Sie trägt den Gesellschafterverhältnissen Rechnung und berücksichtigt im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit den drei Mitarbeitern, einem Studierenden und dem Personalratsvorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten (beide mit beratender Stimme) wesentliche, das KIT tragende und prägende Gruppen.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 6

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) wird in § 9 Satz 1 folgende Nr. 5 (neu) eingefügt:

„5. der Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Die Zusammensetzung des Senats verlangt wenigstens eine beratende Repräsentanz des gewählten Personalrats.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 7

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Nr. 8 (neu) einzufügen:

„8. Beschlussfassung über strittige Fälle nach § 2 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Entscheidungen darüber, ob die Zivilklausel der Durchführung von Projekten und Vorhaben entgegensteht, darf nicht allein auf die Schultern des Vorstands gelegt werden, sondern bedarf der Entscheidung eines Kollegialorgans.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 8

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) wird § 11 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Weitere Organisationsregeln werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat geregelt.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Unser Vorschlag ersetzt die Benehmensregelung der Landesregierung durch eine Einvernehmensregelung, wie sie bislang am Forschungszentrum zwischen dem Wissenschaftlich-Technischen Rat und dem Vorstand erfolgreich praktiziert wurde.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 9

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Abg. Johannes Stober u. a. SPD und
der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungs-
zentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) wird § 12 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Zur Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des KIT, insbesondere für die Verschränkung der KIT-Forschung, können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von §§ 15 Abs. 3 bis 7, 22 bis 26, 28 und 65 LHG zugelassen werden (Optimierungsklausel).“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Bauer, Walter GRÜNE

Begründung

Dieser Vorschlag erweitert die Optimierungsklausel des Entwurfs um die Möglichkeit, mit der Erweiterung auf § 65 LHG auch die Studierendenvertretung des KIT wirksamer an den Entscheidungen zu beteiligen.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 10

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 3 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landeshochschulgesetzes § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden.“

2. Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Die Differenzierung der Mitgliedschaft im KIT nach dem Kriterium der Ganz- oder Teilzeitbeschäftigung ist sachlich nicht mehr geboten und hätte in Zeiten zunehmender Teilzeitbeschäftigung zur Folge, dass immer mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Großforschungsbereich des KIT, die bislang von der akademischen Mitbestimmung voll berücksichtigt waren, am KIT künftig davon ausgeschlossen wären.

Der Änderungsvorschlag richtet sich auf das Landeshochschulgesetz, weil der zu regelnde Sachverhalt sämtliche Hochschulen gleichermaßen erfasst und diese Differenzierung insgesamt an den baden-württembergischen Hochschulen nicht mehr geboten ist.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 11

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 3 – Änderung des Landeshochschulgesetzes erhält § 18 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den Mitgliedern der Hochschule nach § 9 auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Die Möglichkeit, auch Studierende zu nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern zu berufen, eröffnet die Chance, unter dem Dach der Hochschule wirksam zu einer gemeinsamen und starken „corporate identity“ beizutragen. Die Errichtung des KIT bietet hier eine einmalige Chance, die auf die übrigen Hochschulen ausstrahlt.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 12

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes erhält § 94 c Ziffer 8 a Satz 1 folgende Fassung:

„Vor der Vorlage einer Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Auch in den dringenden Fällen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2 ist ein Schlichtungsverfahren sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme dieser Fälle ist daher nicht erforderlich.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 13

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) – Drucksache 14/4600

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes § 94 c um folgende Ziffer 10 zu ergänzen:

„Bei Beschwerden von Beschäftigten im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes findet das Verfahren nach Nr. 8 Anwendung.“

25. 06. 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung

Beschwerden von Beschäftigten am Forschungszentrum konnten bislang nach § 85 Betriebsverfassungsgesetz vor die Einigungsstelle gebracht werden. Dies sollte daher analog auch unter den neuen Rahmenbedingungen des LPVG vor der Schlichtungsstelle des KIT möglich sein.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 14

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/4600

**Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der For-
schungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ernannt“ durch die Worte „dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen“ ersetzt.

2. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) § 17 Abs. 4, 8, 9 Satz 8 bis 10 sowie Abs. 10 LHG gelten entsprechend. Wird ein sonstiger Beamter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; § 17 Abs. 9 Satz 2 LHG gilt entsprechend.“

25. 06. 2009

Mappus
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Redaktionelle Klarstellung.

Zu 2.:

Absatz 7 Satz 1 übernimmt die Regelung aus dem Regierungsentwurf, präzisiert sie aber hinsichtlich des Anwendungsbereichs. So wird klargestellt, dass über die Verweisung auf § 17 Abs. 4 LHG den Professoren im Landesdienst nach Ablauf der Amtszeit als Vorstandsmitglied am KIT die Rückkehr in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis als Professor eröffnet ist; ferner, dass ein Vorstandsmitglied am KIT, das vorher nicht im Dienst des Landes stand, in den Landesdienst übernommen werden kann (Verweisung auf § 17 Abs. 9 Satz 8 LHG) und schließlich, dass ein Vorstandsmitglied am KIT, das über die Einstellungsvoraussetzungen als Professor und herausragende Qualifikation verfügt, nach Ablauf der Amtszeit als Vorstandsmitglied auf eine Professur übernommen werden kann (Verweisung auf § 17 Abs. 9 Satz 9 und 10 LHG). Dies ist nichts Neues. Vielmehr werden hier nur Möglichkeiten des LHG auch für das KIT für anwendbar erklärt. Neu ist die Regelung in Absatz 7 Satz 2. Durch diese Änderung sollen die Vorstandspositionen am KIT für einen weiteren Bewerberkreis attraktiv gestaltet werden, um aus einem möglichst großen Reservoir die geeignetsten Kandidaten gewinnen zu können. Hier geht es um Interessenten, die als Lebenszeitbeamte im Dienste des Landes stehen, aber nicht Professoren sind. Ihnen soll eine einfache und unbürokratische Möglichkeit eröffnet werden, nach dem Ablauf der zeitlich befristeten Vorstandsposition im Zeitbeamtenverhältnis wieder in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückzukehren. Letzteres soll während der Dauer der Vorstandstätigkeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhen. Damit soll von einer im Rahmen der Föderalismusreform in § 22 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz des Bundes eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Der Bund sieht vergleichbare Regelungen mittlerweile in seinem neuen Bundesbeamtengesetz sowohl für den Kommunal- als auch für den Hochschulbereich vor (§§ 40 Abs. 3 und 132 Abs. 8 Satz 4 BBG). Mit dieser Regelung haben Beamte des Landes, die nicht Professoren sind, nach Ablauf der Amtszeit als Vorstandsmitglied die gleiche Möglichkeit der Rückkehr in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis, wie sie bisher schon Professoren im Landesdienst offen stand.

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 15

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/4600

**Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der For-
schungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach Artikel 5 wird folgender neue Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5 a

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 461), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort zuständig die Worte und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium eingefügt.“

25. 06. 2009

Mappus
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Es wird klargestellt, dass für die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge an die Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium zuständig ist. Die Leistungsbezüge der Vorstandsmitglieder des KIT werden teils aus dem Landeshaushalt, teils aus den Mitteln

des Großforschungsbereichs, der von Bund und Land im Verhältnis von 90 zu 10 finanziert wird, bezahlt. Der Bund hat sich hier eine Mitsprache ausbedungen; deshalb wird die Vergabe für alle Vorstandsmitglieder einheitlich beim Wissenschaftsministerium angesiedelt.